

Satzung
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gem. § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung
für Rheinland-Pfalz
der Ortsgemeinde Uelversheim
vom 04.12.1995 ¹

Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Uelversheim folgende Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs.1 - 3 Landesbauordnung auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Der Geltungsbereich erstreckt sich aus dem gesamten Ortsbereich.

§ 3²

- (1) Der Ablösebetrag wird auf 4.000,00 Euro pro abzulösenden Stellplatz festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Gemeinde Uelversheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§4³

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uelversheim, den 16.12.1995

gez.: Bucher

-Ortsbürgermeister-

¹ i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 07.06.2010

² § 3 Abs. 1 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 07.06.2010

³ Bekanntmachung Satzung am 05.01.1996, Inkrafttreten am 06.01.1996

Bekanntmachung 1. ÄndSatzung am 19.07.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002

Bekanntmachung 2. ÄndSatzung am 02.07.2010, Inkrafttreten am 01.07.2010